

Statuten des Vereins

Institut Österreichischer Steuerberater

in der Fassung vom 27.09.2023

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „INSTITUT ÖSTERREICHISCHER STEUERBERATER“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen österreichischen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Präsentation des Berufsstandes der Steuerberater als freier Beruf in der Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Berufsstandes für die Gesellschaft.
- (2) Weiterer Vereinszweck ist die Förderung der Interessen der österreichischen Steuerberater und der Ausrichtung der Mitglieder in der beruflichen Haltung. Darüber hinaus soll der Verein Plattform für eine unmittelbare gegenseitige Förderung und Unterstützung der Mitglieder im weitesten Sinne des Wortes sein.
- (3) Der Verein verfolgt weiters die Zertifizierung von Mitgliedsbetrieben aufgrund deren ausdrücklichem Wunsch durch den Beirat zur Qualitätssicherung. Die Mitgliedsbetriebe sind daraufhin berechtigt, ein vom Institut festgelegtes Qualitätszeichen in ihren kaufmännischen Schriften zu führen, welches vom Institut Österreichischer Steuerberater verliehen wird.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Erreichung des Vereinszweckes sollen folgende ideellen Mittel dienen:
 1. Öffentlichkeitsarbeit;
 2. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Workshops;
 3. Einzel- und Gruppenberatung;
 4. Errichtung eines Kommunikationszentrums;
 5. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
 6. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
 7. Aufbau und Abwicklung eines Zertifizierungssystems im Bereich der Qualitätssicherung für Mitgliedsbetriebe;

8. Ausverhandeln von berufsspezifischen Versicherungsprodukten und Rahmenverträgen für die Mitgliedsbetriebe;
 9. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
 10. Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
 11. die gutachterliche Stellungnahme zu Fach- und Berufsfragen, die den Berufsstand der Steuerberater betreffen;
 12. die Herausgabe von Publikationen;
 13. die Veranstaltung von Vorträgen, Kongressen, Symposien, Seminaren und Fachtagungen;
 14. die Anknüpfung und Pflege der Verbindung mit gleichartigen Institutionen des In- und Auslandes;
 15. die Pflege des gesellschaftlichen Verkehrs zwischen den Mitgliedern;
 16. die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder; diese haben darauf keinen Rechtsanspruch.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
1. Zuschüsse nahestehender Berufsorganisationen zur Förderung der Facharbeit;
 2. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
 3. Einnahmen aus der Veranstaltung von Vorträgen, Kongressen, Symposien, Seminaren und Fachtagungen (auch online);
 4. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten und Stellflächen für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
 5. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
 6. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge inkl. allfälliger Zuschläge und Gebühren gem § 8 (1)
 7. Einnahmen aus der entgeltlichen Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
 8. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
 9. Spenden und sonstige Zuwendungen;
 10. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;
 11. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren, soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt;
 12. Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen (z.B. Handbuch zur Qualitätssicherung);
 13. Einnahmen aus der Zertifizierung von Mitgliedsbetrieben;
 14. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring;
 15. Zins- und Wertpapiererträge sowie sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines sind
- a) ordentliche Mitglieder (OM)
 - b) außerordentliche Mitglieder (AOM)
 - c) fördernde Mitglieder (FM)
 - d) Ehrenmitglieder (EM)

- (2) Ordentliche Mitglieder können nur nach einem ordentlichen Zulassungs- und Prüfungsverfahren in Österreich bestellte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein sowie Berufsanwärter, die sich bereits im Prüfungsverfahren für die Fachprüfung zum Steuerberater befinden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können in Österreich öffentlich bestellte Wirtschaftstreuhandgesellschaften sein, deren Geschäftsführer die für ordentliche Mitglieder erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder ordentliche Mitglieder, die ihre Berufsbefugnis aus Altersgründen zurückgelegt haben.
- (4) Fördernde Mitglieder können die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Personen sein, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen.
- (5) Ehrenmitglieder sind ordentliche und ehemalige ordentliche Mitglieder, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um das Institut Österreichischer Steuerberater oder wegen ihres die gesamtberuflichen Interessen der österreichischen Steuerberater in entscheidender Weise fördernden Verhaltens die Ehrenmitgliedschaft vom Verein verliehen wurde.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Mitgliederkategorie OM oder AOM hat schriftlich zu erfolgen. Ordentliche Mitglieder, die ihre Berufsbefugnis aus Altersgründen zurückgelegt haben, können schriftlich beantragen, dass ihre ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.
- (2) Über die Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Berufung gegen eine allfällige Ablehnung eines Umwandlungsantrages durch den Vorstand ist nicht zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist fraktionsunabhängig.
- (5) Der Mitgliedswerber muss Berufsanwärter (vgl § 4 Abs 2), Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein. Sein Tätigkeitsschwerpunkt muss im Bereich der Steuerberatung liegen.
- (6) Auf die Mitgliedschaft gibt es keinen Rechtsanspruch.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (3) Als Wegfall der Voraussetzungen sind die Zurücklegung oder der Widerruf der Befugnis als Steuerberater bzw. die Nichterfüllung der für außerordentliche und fördernde Mitglieder festgesetzten Bedingungen anzusehen. Die Zurücklegung der Berufsbefugnis aus Altersgründen führt nicht zum Wegfall der Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes; für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung den mit dem Eintritt in den Verein übernommenen Pflichten nicht nachkommt oder dem Zweck oder den Zielen des Vereines in gröblicher Weise entgegenwirkt.

Ein Ausschluss kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand bleibt oder einer anderen finanziellen Leistung trotz Mahnung nicht nachkommt.

Vor Fassung eines Ausschlussbeschlusses ist das betreffende Mitglied anzuhören und die Sachlage eingehend zu prüfen. Überdies ist der Ausschlussbeschluss unter Anführung der für ihn und gegen ihn sprechenden Gründe eingehend zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist vom Ausschlussbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereines zu benützen und an allen Veranstaltungen desselben unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung und das passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Das Stimmrecht bzw. das Wahlrecht der AOM wird vom Geschäftsführer des AOM ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Jedes ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, Aktivitäten zur Sicherung der Qualität seiner beruflichen Arbeit zu setzen.
- (5) Gegen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen, insbesondere im Sinne des § 7 Abs. 4 nicht nachkommen, kann nach Maßgabe des § 6 ein Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden.

§ 8. Ordentliche Einnahmen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, allenfalls Zuschläge dazu, werden von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen, sie gelten bis zu einem statutengemäß gefassten Änderungsbeschluss. Die Hauptversammlung kann den Vorstand mit der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen beauftragen.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Erhaltung von Einrichtungen und zur Durchführung von Veranstaltungen, deren Kosten aus Mitgliedsbeiträgen ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der übrigen Aufgaben nicht gedeckt werden können, von den Mitgliedern, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeiträge einzuheben.

§ 9. Organe der Vereinsleitung

- (1) Die Organe der Vereinsleitung sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsprüfer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich und ohne politische Bindung. Barauslagen werden ihnen in angemessener Höhe ersetzt. Fahrtkosten und Nächtigungsaufwand werden mit den den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen ersetzt.

§ 10. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Bericht des Präsidenten und dem Rechnungsabschluss, nach Anhörung des darüber von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Berichtes und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl des Vorstandes in den jeweiligen Funktionen
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge und allfälliger sonstiger Beiträge (soweit nicht der Vorstand damit beauftragt wurde).
 - e) Genehmigung des Voranschlages
 - f) Beschluss über Änderung der Statuten
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder, welche dem Vorstand mindestens acht Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung angezeigt werden müssen
 - i) Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (über Vorschlag des Vorstandes)
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt und ist vom Präsidenten einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn
 - a) dringende Angelegenheiten es erfordern,
 - b) die Abhaltung von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder
 - c) die Abhaltung von den Rechnungsprüfern verlangt wird.Die Einberufung muss längstens vier Wochen nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem, ein Verlangen gem. lit. b) oder c) beim Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter eingelangt ist.
- (4) Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch Verständigung jedes Mitgliedes vom Termin und der Tagesordnung der Hauptversammlung. Diese Verständigung muss

mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung zur Post gegeben oder elektronisch (per E-Mail) versendet werden.

- (5) Ist die Abhaltung einer Hauptversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Hauptversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Hauptversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- (6) In besonders dringenden Fällen kann die Einholung eines Votums der Mitglieder auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn die Sachlage eine ausreichende schriftliche Information der Mitglieder gestattet.
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung festgestellt, so findet eine halbe Stunde nach dem angesetzten Versammlungsbeginn an demselben Ort die Hauptversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
- (8) Beschlüsse werden in der Hauptversammlung im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse über Änderung der Statuten, über die Ernennung von fördernden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. Über Gegenstände, welche nicht gesondert aus der Tagesordnung ersichtlich sind und die allenfalls unter Punkt „Allfälliges“ zur Diskussion gestellt werden, können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn vor Abstimmung über den Gegenstand die Dringlichkeit der Beschlussfassung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) einem oder mehreren Vizepräsidenten (Stellvertretern des Präsidenten),
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - e) bis zu neun Landesleitern und
 - f) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der gewählte Vorstand hat seine Geschäfte jeweils bis zur Hauptversammlung, welche über das betreffende Geschäftsjahr zu beschließen hat, zu führen.
- (4) Hauptberufliche Beamte, sonstige öffentliche Bedienstete oder Angestellte, mit Ausnahme solcher, die Geschäftsführer der von ihnen vertretenen Gesellschaften sind,

können nicht Vorstandsmitglieder werden. Dadurch sollen Selbständige von Selbständigen vertreten werden.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 12. Wirkungskreis des Vorstandes

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung den Vorsitz.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Vereinskorrespondenz und die Protokollführung bei den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen.

Die Vereinskorrespondenz (Ausfertigung und Bekanntmachung) ist vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung auch von einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterfertigen.

Die Landesleiter sind dafür verantwortlich, die Interessen des Instituts Österreichischer Steuerberater im jeweiligen Bundesland umfassend zu vertreten.

Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder jener Stellvertreter, der in der betreffenden Sitzung den Vorsitz führt.

Sollte es zu keiner Beschlussfähigkeit kommen, dann sind die Beschlüsse auf schriftlichem Wege zu fassen.

Die Abstimmung auf schriftlichem Wege ist jederzeit möglich, eine Zustimmung zur Abstimmung auf schriftlichem Wege ist nicht einzuholen.

Bei Abstimmung auf schriftlichem Wege kommt ein gültiger Beschluss zustande, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten zustimmen.

Scheiden der Präsident und seine Stellvertreter aus oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so ist eine Hauptversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen unverzüglich einzuberufen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

Präsident oder jener Stellvertreter, der den Vorsitz in der betreffenden Sitzung führt. Abweichend von dieser Grundregel ist für Beschlüsse über die Umwandlung der Mitgliedschaft sowie über den Ausschluss eines Mitglieds eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen, für Umlaufbeschlüsse auf schriftlichem Wege eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (4) Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszweckes Dienst- und Werkverträge abschließen.
- (5) Der Vorstand kann höchstens drei Vereinsmitglieder für die laufende Funktionsperiode in den Vorstand kooptieren. Einem kooptierten Vorstandsmitglied kommt nur beratende Stimme zu.

§ 13. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre zwei ordentliche Mitglieder zu Rechnungsprüfern.

Sie haben den Rechnungsabschluss des Vereines auf seine formelle und materielle Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie die Gebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen. Über das Prüfungsergebnis haben sie dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Funktionärsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 14. Beiräte

- (1) Die Installierung eines Beirates erfolgt auf Initiative des Vorstandes. Jede Landesgruppe ist berechtigt, durch ihren Landesleiter beim Vorstand um Installierung eines Beirates anzusuchen. Wird der Antrag gleichzeitig von drei oder mehreren Landesorganisationen eingebracht, ist der Vorstand verpflichtet, dem Antrag unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Bestellung zum Beirat erfolgt durch den Vereinsvorstand. Beiräte können Mitglieder oder Nicht-Mitglieder sein und sind für den Vorstand in beratender Funktion tätig. Beiräte dürfen auch zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Tätigkeit des Beirates erfolgt je nach Auftrag des Vorstandes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, längstens aber bis zum Widerruf durch den Vorstand.
- (4) Als Wirkungsbereiche für Beiräte kommen u.a. in Frage:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Qualitätskriterien für Mitglieder und Kanzleien der Mitglieder sowie die Zertifizierung
 - c) Standespolitik
 - d) elektronische Medien
- (5) Für die Tätigkeit der Beiräte kann der Vorstand eine angemessene Honorierung beschließen. Eine Entgeltlichkeit ist jedoch nicht grundsätzlich gegeben. Die Honorierung kann sich nur auf konkrete Aufträge seitens des Vorstandes beziehen, jedoch nicht auf rein strategische Beiratssitzungen.

§ 15. Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat.
- (3) Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- (3) Nach Abdeckung der Passiven ist das verbleibende Vereinsvermögen zugunsten des Unterstützungsfonds der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu widmen, mit der Auflage, den Erlös zugunsten der Berufsgruppe der Steuerberater zu verwenden.